

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein trägt den Namen „Playback-Theater-Netzwerk“
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie von internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein verfolgt ein übergeordnetes Gestaltungsprinzip, das künstlerische, soziale, kulturelle und politische Ziele beinhaltet.
3. Der Verein erreicht seinen Zweck:
  - durch Förderung der regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Playback-Theaters nach Jonathan Fox und Jo Salas in pädagogischen, sozialen, soziokulturellen, künstlerischen, gesundheits-politischen, bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Feldern.
  - durch Förderung der Ausbildung, der Weiterbildung und Fortbildung in der Methode des Playback-Theaters und ihrer Anwendung in regionaler, europäischer und internationaler Zusammenarbeit mit Fachleuten und Körperschaften, die in diesen Anwendungsgebieten tätig und qualifiziert sind.
  - durch Beiträge zur interkulturellen und generationenübergreifenden Begegnung.
  - durch die Verbreitung der Methode des Playback-Theaters und ihrer Anwendung.
  - durch theoretische und empirische Forschung und Dokumentation.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle und organisatorische Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
  - Veranstaltung von Kongressen, Symposien, Arbeitstreffen, Vortragsreihen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die vom Verein in eigener Regie durchgeführt werden
  - Veranstaltung regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Aus-, Weiter- und Fortbildungsseminare und Supervisionsgruppen
  - Vergabe, Förderung und Betreuung von Playback-Theater bezogenen Projekten und Forschungsprojekten in Kunst, Bildung, Politik und Gesundheit
  - Veröffentlichungen
2. Materielle Mittel sind:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
  - Förderungsbeiträge öffentlicher und privater Geldgeber
  - Geld- und Sachspenden
  - Sonstige Zuwendungen

### § 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
  - die ordentliche Mitgliedschaft
  - die außerordentliche Mitgliedschaft (passive und fördernde Mitgliedschaft)
  - die Ehrenmitgliedschaft
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - die Gründungsmitglieder
  - natürliche Personen, die Playback-Theater graduiert anwenden und/oder weiterentwickeln
  - natürliche Personen, die Playback-Theater im Sinne international, anerkannter Kriterien qualifiziert anwenden und deren Antrag auf Aufnahme angenommen wurde
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen oder fördern.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben und von einem Mitglied vorgeschlagen werden.
5. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft werden auf Antrag hin gewährt. Bestandteil des Antrags ist die schriftliche Befürwortung der Aufnahme durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Vereins, die die Qualifikationen bestätigen.
6. Über die Aufnahme von Antragstellern in den Verein entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Ablehnungsgründe müssen den Antragstellenden nicht bekannt gegeben werden. Sollte der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, so können die Bewerber und Bewerberinnen dagegen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung (siehe § 9.10).
7. Mit der Aufnahme erkennen die Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, natürliche Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (§ 9.10).

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten (siehe Beitragsordnung).
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe des Beitrags.
5. Mitgliedsbeiträge dienen dem Zwecke des Vereins (siehe § 3).
6. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, werden einmal gemahnt. Bei Zahlungsverzug setzt ein Mahnverfahren ein, das bei Ausbleiben der Zahlung zum Ende der Mitgliedschaft führen kann (siehe Beitragsordnung).

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch freiwillige Austrittserklärung
  - durch Einstellung der Beitragszahlung (§ 6.5)
  - durch Todesfall
  - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand mit Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet sodann mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in offenkundiger und nachweisbarer Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Regelungen der Vereinsorgane bzw. der Satzung verstoßen hat. Der Beschluss wird unter Anführung der Gründe schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht. Der Einspruch muss spätestens drei Monate nach der Ausschlussverfügung schriftlich geltend gemacht worden sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9.10).

## § 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfungsausschuss

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - die Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - die Erteilung der Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl des Kassenprüfungsausschusses
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen
  - Beauftragung des Vorstands zu bestimmten Themen
  - Beschlüsse über die Satzung
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand zwei Monate vor ihrem Beginn allen Mitgliedern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
4. Anträge auf die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aufgrund vereinsrelevanter Ereignisse oder Situationen für nötig hält.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Abgabe eines ausformulierten Antrages, der in die Tagesordnung aufgenommen wird, gefordert wird.
7. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
9. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder.
10. Ausnahmen sind:
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auflösung des Vereins, Widersprüche gegen die Entscheidungen des Vorstandes bezüglich Aufnahme -und Ausschluss von Mitgliedern, Beschlüsse über die Satzung. In diesen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
11. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.
12. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden, wenn der Vorstand den ordentlichen Mitgliedern die jeweiligen Anträge schriftlich zuleitet, ein Antwortdatum mit mindestens sechswöchiger Frist angibt, und die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit bis zu diesem Datum zugestimmt haben.

13. Ausnahmen sind: Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Auflösung des Vereins, Widersprüche gegen die Entscheidungen des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beschlüsse über die Satzung. In diesen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es gilt das Datum des Poststempels.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **vier bis sechs** ordentlichen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder.

Vorstandspositionen sind:

- die oder der Vorstandsvorsitzende
- ein oder eine stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer oder die Schriftführerin
- der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
- und ein bis zwei Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Seine oder ihre Aufgabe besteht in der Wahrung der Interessen und der Umsetzung der Ziele des Vereins. Alle weiteren Funktionen regelt der Gesamtvorstand intern und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
3. Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer oder die Schriftführerin und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet einstimmig.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Abwicklung der Tagesgeschäfte des Vereins. Er hat dazu die erforderlichen Vollmachten. Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand entwickelt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorstandsvorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungs- und entscheidungsberechtigt.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Arbeitsausschüsse und Fachleute einsetzen, denen ständige oder zeitlich befristete Aufgaben übertragen werden. Jeder Arbeitsausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Arbeitsausschüsse haben beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Sollte bei Rücktritt des Gesamtvorstandes kein neuer Vorstand gewählt werden können, führt dies zur Auflösung des Vereins.

## § 11 Der Kassenprüfungsausschuss

1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

2. Der Kassenprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die finanziellen Entscheidungen des Vorstands sowie die sich daraus ergebenden Bilanzen und Rechnungen zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Der Kassenprüfungsausschuss empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin.

## § 12 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung ist gültig mit dem Tag, an dem das zuständige Amtsgericht die Satzungsänderung eingetragen hat.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt auch, wenn bei Rücktritt des gewählten Gesamtvorstandes die Funktionen durch die Mitgliederversammlung nicht neu besetzt werden können.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der bis dahin gewählte geschäftsführende Vorstand mit der Abwicklung beauftragt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Dies bestimmt vor Auflösung des Vereins nach Möglichkeit die Mitgliederversammlung.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 19. Juni 2005 beschlossen.

Die Vorsitzende

Änderung der Satzung an der Mitgliederversammlung vom 04.02.2006

Änderung der Satzung an der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010

Änderung der Satzung an der Mitgliederversammlung vom 19.01.2013

Änderung der Satzung an der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017

**Änderung der Satzung an der Mitgliederversammlung vom 20.01.2018**

**Beitragsordnung des e.V. (Vorlage für die Mitgliederversammlung)****§ 1 Beitragshöhe**

- 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder € 30
- 1.2 Außerordentliche Mitglieder
  - 1.2.1 Natürliche Personen  
Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt € 30
  - 1.2.2 Juristische Personen  
Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 100
2. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes ermäßigen, den Beitrag erlassen oder die Zahlungsfrist verlängern.

**§ 2 Zahlungsfrist**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen den gesamten Jahresbeitrag innerhalb der ersten drei Monate nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

**§ 3 Bankverbindung**

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf das angegebene Konto des PT Netzwerks e.V. einbezahlt.